



# Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: [klein-st-paul@ktn.gde.at](mailto:klein-st-paul@ktn.gde.at) - Internet: [www.klein-st-paul.gv.at](http://www.klein-st-paul.gv.at)  
Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 10.11.2022, Zahl: 232/2022-01, mit der die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird.

Gemäß des § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG) BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 267/1963, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. I 80/2022, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a Kärntner Schulgesetz (K-SchG) LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. 80/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand

Die Marktgemeinde Klein St. Paul betreibt in der Volksschule Klein St. Paul die ganztägige Schulform (GTS). Die operative Betreuung erfolgt durch das BÜM – Gemeinnützige Betreuungs - GmbH

### § 2

#### Öffnungszeiten und Anwesenheit

1. Die ganztägige Schulform wird an Schultagen angeboten.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen durch die Eltern mit der Schulleitung/GTS-Leitung abzuklären.

### § 3

#### An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe entsteht.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

### § 4

#### Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert, dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu rechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstiger Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

## § 5

### Elternbeitrag und sonstige Beiträge

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit:

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag
5 Tage	74,00 EUR
4 Tage	60,00 EUR
3 Tage	45,00 EUR
2 Tage	31,00 EUR
1 Tag	24,00 EUR

4. Die aktuellen Essenbeiträge und anteiligen Kosten für Arbeitsmittel werden direkt mit den Eltern verrechnet.
5. Die Marktgemeinde Klein St. Paul fördert des Essensbeitrag mit 1,60 EUR je konsumiertem Essen.
6. Die Beiträge sind durch die Vergabe der Trägerschaft an das BÜM – Gemeinnützige Betreuungs-GmbH umsatzsteuerbefreit.
7. Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind monatlich vom Oktober bis Juli des jeweiligen Schuljahres seitens der Eltern zu leisten und werden durch die Trägerin des Freizeitbetreuungsteils eingehoben.
8. Das BÜM – Gemeinnützige Betreuungs-GmbH. wird von der Marktgemeinde Klein St. Paul mit der Einhebung der Elternbeiträge sowie der Freizeitbetreuung beauftragt.
9. Veranstaltungsbezogenen Beiträge werden anlassbezogen eingehoben.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11.11.2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

LAbg. Gabriele Dörflinger